



## Vernehmlassungsbericht zur Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen

### Anhörung vom 1. Februar bis 15. März 2024

#### *Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer*

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- HIKA
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- Die Mitte Appenzell I.Rh.
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gymnasium St.Antonius, Appenzell
- Hausärztinnen und -ärzte im Kanton Appenzell I.Rh.
- Kantonsarzt
- Schulzahnärztinnen und -ärzte im Kanton Appenzell I.Rh.
- Augenfachpersonen, welche aktuell in Schulen des Kantons tätig sind

#### *Eingegangene Rückmeldungen*

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende-Rüte
- Bezirksrat Gonten
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- SP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schulgemeinde Appenzell
- Schulgemeinde Brülisau
- Schulgemeinde Eggerstanden
- Schulgemeinde Gonten
- Schulgemeinde Schlatt-Haslen
- Schulgemeinde Schwende
- Gymnasium St.Antonius, Appenzell (mit Amt für Mittel- und Hochschulen)
- Dr. med. Karl-Theo Vincent
- Dr. med. dent. Dragomir Bojovic
- Dr. med. dent. Marjan Suntev
- PD Dr. med. Florian Sutter

Appenzell, 16. April 2024

Erlasstext	Stellungnahmen	Bemerkungen
Grundsätzliches	<p><b>Bezirksrat Appenzell</b>  Der Bezirksrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen der Verordnung. Es erscheint ihm wichtig, dass mittels entsprechenden Massnahmen sichergestellt wird, dass auch jedes schulpflichtige Kind erfasst und auch untersucht wird. Zudem sei der Tatsache, dass immer weniger Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte - wegen Überlastung sowie fehlendem Anreiz wegen tiefer Ansätze für die schulärztlichen Untersuchungen - zur Verfügung stehen, unbedingt Beachtung zu schenken.</p> <p><b>Bezirksrat Schwende-Rüte</b>  Der Bezirksrat sieht die Notwendigkeit, dass die Verordnung wie vorgeschlagen revidiert und den heutigen Verhältnissen angepasst werden muss.</p> <p>Dem Bezirksrat ist es wichtig, dass die Schulgemeinde durch die Wahl einer anderen Ärztin oder eines anderen Arzts keine zusätzlichen Kosten zu tragen haben. Die Mehrkosten sind den gesetzlichen Vertretungen zu überwälzen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bisher wurden privat durchgeführte Vorsorgeuntersuchungen (sogenannte Dispensationen) nicht durch die Schulgemeinden entschädigt. Dies wird vorliegend geändert, da die Schulbehörden sich neu auch vollständig privatärztlich organisieren können, (ohne Reihenuntersuchungen) und dann diese privaten Untersuchungen gemäss Tarif bezahlen. Diese Änderung ist aufgrund dieses Systemwechsels zwingend. Konsequenterweise und auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Kantoneinwohnerinnen und -einwohnern, müssen daher neu auch die bisherigen «Dispensationen für private Untersuchungen» im System der Reihenuntersuchungen durch die Schulgemeinden entschädigt werden. In der Vergangenheit gab es jedoch nur wenige Dispensationen für privatärztliche Untersuchungen, weshalb nicht mit grossen Mehrkosten zu rechnen ist. Die Schulgemeinden sind in der Vergangenheit bereits grossmehrheitlich für die durchgeführten Untersuchungen aufgekommen. Der Tarif, mit welchem die Vorsor-</p>

	<p><b>Bezirksrat Gonten</b>  Der Bezirksrat Gonten unterstützt die vorgeschlagene Revision. Er macht einzig darauf aufmerksam, dass die Gutscheine für eine privatärztliche Untersuchung in ihrem Wert die Kosten für Reihenuntersuchungen nicht überschreiten sollten.</p> <p><b>Gewerbeverband Appenzell I.Rh. (KGV AI)</b>  Der KGV AI kann die Einwände gegenüber den heute angewendeten Reihenuntersuchungen nachvollziehen. Das Anliegen folgt dem aktuellen Trend nach Individualisierung sowie Flexibilisierung. Die Totalrevision sieht eine Sowohl-als-auch-Lösung vor, bei welcher (mindestens theoretisch) die Schulgemeinden weiterhin Reihenuntersuchungen durchführen können. Die Frage stellt sich nach Auffassung des KGV AI jedoch, ob sich überhaupt noch Schulärztinnen und Schulärzte für Reihenuntersuchungen finden lassen. Aus diesem Aspekt wäre eine definitive Aufgabe der Reihenuntersuchung wohl zweckdienlicher gewesen. Durch die Abschaffung der Reihenuntersuchungen wird sich der Administrativaufwand seitens der Schulgemeinde erheblich erhöhen, da diese letztlich auch die Verantwortung tragen, dass alle Kinder in den Genuss der Vor- und Fürsorgeuntersuchung gekommen sind. Sollten heute noch Kinder zu Hause geschlagen werden, könnte die Flexibilisierung der Untersuchung ein Aufdecken erschweren. Es ist dem KGV AI jedoch auch bewusst, dass schlagende Erziehungsberechtigte auch heute die Strafen vor einer Reihenuntersuchung anpassen könnten.</p>	<p>geuntersuchungen entschädigt werden, ist zudem derselbe, unabhängig davon, ob die Untersuchung nun durch eine Schulärztin oder einen Schularzt vorgenommen wurde oder durch eine private Ärztin oder einen privaten Arzt.</p> <p>Privatärztlich durchgeführte schulärztliche Untersuchungen werden mit demselben Tarif entschädigt, mit welchem auch Reihenuntersuchungen durch eine Schulärztin oder einen Schularzt entschädigt werden. Es entstehen diesbezüglich keine Zusatzkosten.</p> <p>Gespräche im Vorfeld dieser Revision haben gezeigt, dass nicht alle Schulärztinnen und Schulärzte die Vorbehalte gegenüber Reihenuntersuchungen teilen. Ebenfalls haben sich auch Schulgemeinden explizit für eine Weiterführung der Reihenuntersuchungen ausgesprochen. Aus diesem Grund hat sich die Standeskommission dazu entschieden, eine Wahlmöglichkeit anzubieten. Der administrative Aufwand wird sich für Schulen mit Reihenuntersuchungen tendenziell etwas erhöhen, dies ist korrekt. Die Schulgemeinden waren aber schon bisher (in Zusammenarbeit mit den Schularztpersonen) dafür zuständig, sicherzustellen, dass alle Kinder untersucht werden. Die Wahl der Organisationsform hat zudem keinen Einfluss auf die Aufdeckung von allfälligen Kindsmisbrauchsfällen.</p>
--	---	---

**Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)**

Die Ständekommission unterbreitet eine Totalrevision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in der Schule (VGD) der Vernehmlassung. Sie begründet dies insbesondere damit, dass gegenüber der aktuellen Form der Reihenuntersuchung Vorbehalte bestünden. Sie möchte daher einen Systemwechsel mit Alternativen vollziehen. Sie ist der Auffassung, dass die schulärztlichen Dienste eine wichtige Aufgabe im Bereich der gesundheitlichen Vor- und Fürsorge erfüllen. Die AVA teilt diese Auffassung nicht. Die Reihenuntersuchungen von Kindern sind historisch begründet und waren sachgerecht, als im Kanton Appenzell I.Rh. Mangelernährung herrschte, die Gesundheitsversorgung schlechter und die Gesundheitskompetenzen und das Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung sehr schlecht ausgebildet waren. Die heutige Situation ist damit nicht vergleichbar, weshalb der Anlass genutzt werden sollte, um die Aufgabe und deren sachfremde Ansiedelung im Schulbereich grundsätzlich zu überprüfen. Es gehört zur Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten, die Gesundheitsversorgung ihrer Kinder sicherzustellen. Eine staatliche Aufgabe mit entsprechendem finanziellem und personellem Aufwand lässt sich daher nur rechtfertigen, wenn die dadurch erzeugte Wirkung diese Aufwände zu rechtfertigen vermag. Dies ist heute nach Meinung der AVA hier nicht mehr der Fall. Der Vorsorge- und Fürsorgeeffekt, den die Ständekommission als Begründung aufführt, ist nicht stichhaltig. Diejenigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder heute gesundheitlich ungenügend versorgt sind, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch einer Empfehlung nach der Untersuchung nicht nachkommen (können). Eine hoheitliche Anordnung erfolgt schliesslich nicht. Auch statistische Argumente vermögen nicht zu überzeugen: Es ist unwahrscheinlich, dass im Kanton Appenzell I.Rh. bei Kindern in den Untersuchungen eine gesundheitliche Entwicklung festzustellen wäre, die sich ausschliesslich über dieses Instrument zeigte und die

Die Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen beinhaltet nicht nur die Behandlung von akuten Erkrankungen und Unfällen, sondern auch Massnahmen zur Förderung einer gesunden Entwicklung und zur Vorbeugung von Krankheiten oder Verhaltensauffälligkeiten. Die schweizerische Fachgesellschaft der Kinder- und Jugendmedizin pädiatrie schweiz sieht insgesamt 15 Vorsorgeuntersuchungen von Geburt bis zum 14. Lebensjahr vor, um gesundheitliche Probleme frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls angemessen behandeln zu können. Die Kosten für acht Untersuchungen im Vorschulalter werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen (Art. 12c lit. a der Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31). Die übrigen Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter werden nicht von der OKP übernommen.

Berichte der Hausärzteschaft zeigen, dass die Inanspruchnahme der pädiatrischen Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter abnimmt. An ihre Stelle treten heute die schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen. Fallen diese weg, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass einige Schulkinder gar keine Vorsorgeuntersuchungen mehr erhalten. Es ist zwar anzunehmen, dass es nur wenige Familien gibt, die gar keinen Kontakt zu einer Hausärztin oder einem Hausarzt haben. Bei Konsultationen zu akuten Erkrankungen oder Unfällen werden jedoch keine präventiven Abklärungen getätigt. Zudem stellt die fehlende Kostenübernahme durch die OKP eine Zugangshürde dar.

	<p>nicht ohnehin in der ganzen Schweiz zu beobachten wäre. Für diesen statistischen Zweck wäre der zeitliche und personelle Aufwand im Übrigen als zu hoch zu beurteilen. Die AVA ist daher der Meinung, dass eine Teilrevision des Gesundheitsgesetzes und eine Aufhebung dieser staatlichen Aufgabe vorzubereiten ist. Im Nachzug kann die Verordnung aufgehoben werden. Die Verpflichtung zur Erhebung des Impfstatus, die auf Bundesebene vorgeschrieben ist, lässt sich auf andere Weise und mit geringem Aufwand durch die zuständigen kantonalen Stellen organisieren. Er verfügt über die notwendigen Einwohnerdaten, um die Personen zu adressieren und die Nachweise einzufordern. Der Kanton hat in den vergangenen Jahren durch Bundesgesetzgebung oder wegen Bedürfnissen im Kanton sukzessive mehr Aufgaben übernommen oder bestehende Aufgaben ausweiten müssen. Vorliegend besteht die Möglichkeit, den Staat von einer heute nicht mehr in diesem Umfang nötigen Aufgabe zu entlasten. Falls die Ständekommission am schulärztlichen Dienst festhalten will, schlägt die AVA eventualiter vor, dass von den Reihenuntersuchungen gänzlich abgesehen wird. Es sollen allen Erziehungsberechtigten durch den Kanton finanzierte Gutscheine für Untersuchungen bei Privatärztinnen und -ärzten ausgestellt werden. Damit wären immerhin die Schulen von einer sachfremden, nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Aufgabe befreit.</p>	<p>Die Ständekommission wertet die Chancengleichheit hoch und ist der Meinung, dass jedes Schulkind - unabhängig seiner Herkunft - den Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen haben soll. Auch wenn Kinder ohne jegliche gesundheitliche Versorgung eine Minderheit darstellen, sollte dies aus der Sicht der Ständekommission kein Argument für eine Kosten-Nutzen-basierte Abschaffung der schulärztlichen (und schulzahnärztlichen) Dienste darstellen. Die gesetzlich verankerten schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen stellen sicher, dass kein Kind durch die Maschen fällt. Bei konsequenter Verweigerung der schulärztlichen Untersuchungen ist es aus der Sicht der Ständekommission nicht die Aufgabe der Schulen, die Untersuchungen zwangsweise durchzusetzen, sondern bei den so in den Fokus geratenden Kindern unter Beizug von Fachpersonen (Schulsozialarbeit und -psychologie) zu prüfen, ob eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angezeigt wäre.</p> <p>Die schulärztliche Tätigkeit befindet sich an der Schnittstelle zwischen Bildung und Gesundheit und ist deshalb aus der Sicht der Ständekommission keine sachfremde Aufgabe in der Schule. Die Untersuchungen haben primär die Aufgabe, körperliche und psychische Auffälligkeiten zu erkennen, welche die schulische Entwicklung beeinträchtigen können. Seh- und Hörstörungen wie auch Verhaltensauffälligkeiten, die unbehandelt bleiben, können die Lernfähigkeit, die sozialen Beziehungen und die Anpassung an den Schulalltag beeinträchtigen. Gemäss den Schularzt-Berichten wurden im Schuljahr 2018/2019 in der 1. Klasse 180 Kinder durch Schulärztinnen und Schulärzte untersucht, zwei Kinder wurden von einer private Hausärztin oder einem privaten Hausarzt untersucht. Bei 18 Kindern bestand</p>
--	--	--

		<p>Verdacht auf vermindertes Sehvermögen, wovon neun bereits Brillen trugen. Zudem bestand bei drei Kindern Verdacht auf vermindertes Hörvermögen und zwei Kinder wiesen Anzeichen für Verhaltensauffälligkeiten auf.</p> <p>Das Gesundheitsamt hat vorübergehend die Überprüfung des Impfstatus im 8. Schuljahr zur Entlastung der Schulärzteschaft übernommen. Zwar verfügt das Gesundheitsamt über die notwendigen Einwohnerdaten, um die Personen zu adressieren, aber der Aufwand, die Nachweise einzufordern und zu prüfen, ist hoch. Es besteht eine geringe Bereitschaft seitens der Erziehungsberechtigten, gesundheitsbezogene Daten an ein kantonales Amt zu schicken. Zudem entfällt die Gelegenheit, Fragen und Bedenken zu den Impfungen in einem persönlichen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, und im 8. Schuljahr direkt mit dem Jugendlichen, zu adressieren. Die Impfstatuskontrolle ist aus diesen Gründen aus der Sicht der Standeskommission besser bei den Haus- oder Kinderärztinnen und -ärzten angesiedelt.</p> <p>Den Vorschlag, von Reihenuntersuchungen gänzlich abzusehen und allen Erziehungsberechtigten stattdessen durch den Kanton finanzierte Gutscheine für Untersuchungen bei Privatärztinnen und -ärzten auszustellen, lehnt die Standeskommission aus den folgenden Überlegungen ab: Der Vorschlag würde einerseits eine Gesetzesänderung erfordern, da die Schulgemeinden aktuell verpflichtet sind, schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste zu unterhalten (Art. 21 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes). Andererseits würde den Schulen dann - mangels Schulärztin oder Schularzt - eine medizinische Ansprechperson für schulrelevante Themen</p>
--	--	---

	<p><b>Arbeitnehmervereinigung Obereggen (AVO)</b>  Die AVO findet die vorgeschlagenen Anpassungen angebracht, um auch in Zukunft die schulärztlichen Untersuchungen der Kinder sicherzustellen. Dass die Schulgemeinden wählen können, wie sie die Untersuchungen organisieren wollen, wird als sinnvoll erachtet.</p> <p>Im Bericht nicht ausgewiesen wird, ob durch die neue Regelung die Kosten für die öffentliche Hand steigen und ob das Verfahren durch die Änderungen viel komplizierter wird, sodass ein markanter bürokratischer Mehraufwand entsteht. Hierzu wird noch eine Ergänzung gewünscht.</p>	<p>gänzlich fehlen. Zudem wäre der Versand der Gutscheine - und folglich auch die Kontrolle der erfolgten Untersuchungen - durch den Kanton auch mit einem administrativen Mehraufwand verbunden. Hierzu fehlen die personellen Ressourcen beim Kanton und bei den Schulen könnten - auch bei Übernahme der Aufgabe durch den Kanton - wohl kaum Personalkosten eingespart werden. Der Kanton hat zudem keinen direkten Kontakt zur Schülerschaft und den Erziehungsberechtigten und kann die individuelle Situation der Familie nicht beurteilen. Es sind keine niederschweligen Abklärungen möglich und wenn keine Untersuchungsbestätigung vorliegt, müsste daher konsequenterweise eine Meldung an die KESB gemacht werden. Auch dies würde zu - grösstenteils wohl unnötigen - administrativen und personellen Mehraufwänden beim Kanton führen.</p> <p>Wie in der Botschaft auf Seite 4 oben erwähnt, finanzieren die Schulgemeinden und Schulträgerschaften bereits heute den grössten Teil der schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, da sich nur sehr wenige Schülerinnen und Schüler dispensieren lassen. Nur aufgrund dieser Verordnungsrevision ist daher nicht mit einem finanziellen Mehraufwand zu rechnen. Aufgrund der Verschiebung einer schulärztlichen Untersuchung in die Oberstufe kommt es aber zu einer Kostenverlagerung hin zu den Schulgemeinden/Schulträgerschaften, welche Oberstufenklassen führen. Die Kosten für die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen sind in Relation zu den allgemeinen Kosten der Beschulung eines Kindes jedoch minim (zirka 0.05%). Zudem können diejenigen Schulgemeinden, welche</p>
--	---	--

		<p>Oberstufen führen, diese Kosten grundsätzlich im Rahmen der üblichen Abgeltungsvereinbarungen mit anderen Schulgemeinden ohne Oberstufe, weiter verrechnen. Die Kosten für die Schulgemeinden oder Schulträgerschaften werden insgesamt aber trotzdem, unabhängig von dieser Verordnungsrevision, steigen, da der veraltete Tarif, mit welchem die Vorsorgeuntersuchungen entschädigt werden, aktualisiert und erhöht werden muss.</p> <p>Pauschale Aussagen zum administrativen Mehraufwand zu treffen, der den Schulgemeinden durch den Systemwechsel entsteht, ist etwas schwierig. Einerseits ist jede Systemumstellung mit gewissen Initialaufwänden verbunden. Alle beteiligten Akteurinnen und Akteure müssen sich an die geänderten Abläufe, Aufgaben etc. gewöhnen und es ist während einer Übergangsphase sicherlich mit einem gewissen allgemeinen Mehraufwand zu rechnen. Grundsätzlich sind die Änderungen im Vergleich zu den aktuellen Abläufen aber nicht allzu gross. Die Schulbehörden müssen wie bisher die Eltern der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler vorab anschreiben und über die Untersuchungen und die Art und Weise der Durchführung informieren. Neu wird diesen Schreiben auch noch ein Gutachten für eine privatärztliche Untersuchung beigelegt. Wenn eine Schulbehörde an der Reihenuntersuchung festhält, muss diese wie bisher organisiert und bezahlt werden. Auch im bisherigen System musste die Schule sicherstellen, dass die Untersuchung bei allen Schülerinnen und Schülern durchgeführt wurde. Neu ist, dass die Schulbehörde die eingehenden Gutscheine und Rechnungen der privaten Ärztinnen und Ärzte begleiten muss. Bei den privatärztlich durchgeführten Untersuchungen muss sie prüfen, ob alle Schülerinnen</p>
--	--	---

	<p><b>Bauernverband Appenzell I.Rh. / Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. / Politische Bauernvereinigung Oberegg</b></p> <p>Die Verbände sind mit der totalrevidierten Verordnung sowie der dazugehörenden Botschaft einverstanden und haben keine Einwände. Im Besonderen unterstützen sie, dass die Schulgemeinden die Wahl haben, ob sie Reihenuntersuchungen oder ein alternatives System mit Gutscheinen durchführen wollen.</p> <p><b>SP Appenzell I.Rh. (SP AI)</b></p> <p>Die SP AI unterstützt die Stärkung der Kompetenzen des schulärztlichen Diensts. Sie begrüsst aufgrund der aufgeführten Gründe (u.a. Mangel an Schulärztinnen und Schulärzten oder Stress vor allem bei jüngeren Kindern im Rahmen der schulärztlichen Reihenuntersuchung von einer fremden Person untersucht zu werden) die Flexibilisierung bei der Organisation der schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen. Es macht aus der Sicht der SP AI Sinn, dass jede Schulbehörde massgeschneidert jenes Modell wählen kann, das den Gegebenheiten am besten entspricht (Reihenuntersuchung oder individualisiertes System). Die SP AI unterstützt auch die Möglichkeit für augenärztliche Reihenuntersuchung in der Kindergartenstufe auf freiwilliger Basis. Die SP AI begrüsst die in dieser Totalrevision formulierten gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>und Schüler fristgerecht untersucht wurden. Dies ist mit einem gewissen administrativen Aufwand verbunden. Dafür entfällt bei einer vollständig privatärztlichen Durchführung der zeitliche Aufwand für die Lehrpersonen um die Termine für die Reihenuntersuchungen festzulegen und im Klassenverbund an den Untersuchungen teilzunehmen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	---

	<p><b>Gruppe für Innerrhoden (GFI)</b>  Die GFI ist mit den vorgesehenen Regelungen einverstanden. Den gewählten Lösungsansatz begrüsst sie, insbesondere, dass die Reihenuntersuchungen nicht verboten werden. Ärztliche Untersuchungen der ganzen Schülerschaft sind wohl nicht nur organisatorisch-verwaltungsmässig effizienter, sondern auch medizinisch-wissenschaftlich wertvoll. Privatärztliche Vorsorgeuntersuchungen sollten die Ausnahme sein.</p> <p><b>Schulgemeinde Appenzell</b>  Die Schulgemeinde Appenzell äussert Verständnis für die insbesondere von den Schulärztinnen und -ärzten deklarierten Vorbehalte gegenüber dem aktuellen System der Reihenuntersuchungen, welche als unzeitgemäss und nicht kindgerecht erachtet wird. Weiter erachten sie den Lösungsansatz in Richtung Flexibilisierung bei der Organisation der schulärztlichen Untersuchungen als zielführend und pragmatisch. Falls sich die Schulen dazu entschliessen, die schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen mittels privatärztlicher Untersuchungen zu organisieren, wird sich der administrative Aufwand gegenüber den Reihenuntersuchungen massiv erhöhen. Einerseits betrifft dies die Abgabe und Vergütung der Gutscheine und andererseits die Kontrolle darüber, ob für jedes Kind eine Untersuchungsbestätigung vorliegt oder die Sicherstellung, dass die Vorsorgeuntersuchung bei allen Schülerinnen und Schülern durchgeführt wird. Diese Pflicht zur Sicherstellung einer flächendeckenden Vorsorgeuntersuchung ist neu bei den Schulen und stellt eine grosse administrative Herausforderung dar. Was dies zum Beispiel in einer grösseren Schulgemeinde wie Appenzell bedeutet, kann noch nicht abgeschätzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Grundsätzliches bei der AVO.</p>
--	---	--

	<p><b>Schulgemeinde Brülisau</b>  Der Schulrat begrüsst den Systemwechsel in der Organisation der schulärztlichen Untersuchungen. Aufgrund der Totalrevision der Verordnung wäre der Systemwechsel für die schulzahnärztlichen Untersuchungen ebenfalls wünschenswert gewesen.</p> <p><b>Schulgemeinde Eggerstanden</b>  Der Schulrat ist mit der neuen Verordnung einverstanden und begrüsst die Möglichkeit der privatärztlichen Untersuchungen sehr. Es wird als sinnvoll betrachtet, die Untersuchungen bei einer dem Kind bereits bekannten Ärztin oder einem bekannten Arzt durchführen zu lassen. Dies sei für das Kind angenehmer und stressfreier und die Ärztin oder der Arzt kennt allenfalls bereits die Krankengeschichte des Kinds und die Familienverhältnisse.</p>	<p>Infolge zeitlicher Dringlichkeit der Änderungen im schulärztlichen Bereich, lag der Fokus der vorliegenden Totalrevision klar darauf. Ohne die Revision besteht die Gefahr, die schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen im kommenden Schuljahr nicht mehr in allen Schulgemeinden sicherstellen zu können. Im schulzahnärztlichen Bereich bestand kein grundsätzlicher Handlungsbedarf, da aktuell mehr als genug Schulzahnärztinnen und -ärzte zur Verfügung stehen und die geäusserten Vorbehalte zu den schulärztlichen Untersuchungen nicht eins zu eins auf schulzahnärztliche Untersuchungen übertragen werden können. Es hätten diesbezüglich noch diverse Abklärungen getroffen werden müssen inklusive der grundlegenden Frage, wann und wie viele schulzahnärztliche Untersuchungen überhaupt sinnvoll und notwendig sind. Hierfür fehlte die Zeit. Die Möglichkeit einer privaten schulzahnärztlichen Untersuchung besteht zudem bereits heute (Dispens), diese Untersuchung wird einfach nicht entschädigt. Möglicherweise ist es aber von Vorteil, den Wechsel zu einem privatärztlich oder privat Zahnärztlich organisiertem System gestaffelt durchzuführen. So können erste Erfahrungswerte gesammelt werden und in eine weitere Revision einfließen.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Grundsätzliches bei der Schulgemeinde Brülisau.</p>
--	--	---

	<p>Als Schade wird empfunden, dass die Anpassungen für den Schulzahnarztuntersuch nicht zeitgleich durchgeführt wurden. Der Schulrat würde auch hier die Möglichkeit einer privaten Untersuchungsmöglichkeit begrüßen.</p> <p><b>Schulgemeinde Gonten</b> Der Schulrat bedankt sich für die Erarbeitung der neuen Verordnung, welche er grundsätzlich als sehr gut befindet.</p> <p>Für den Schulrat Gonten ist einzig die Frage offen, ob auch bei den zahnärztlichen Diensten ein Gutschein bezogen werden kann für eine Untersuchung bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt nach eigener Wahl. Dies sollte seines Erachtens gleich auch miteinbezogen und ermöglicht werden.</p> <p><b>Schulgemeinde Schwende</b> Der Schulrat sieht die Problematik und die Vorbehalte gegenüber den Reihenuntersuchungen und begrüsst daher eine Veränderung. Die Möglichkeit der Schulbehörden zu wählen, wie sie die schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen organisieren wollen, sieht er als sinnvoll an. Die Organisation und der Vollzug sollte seiner Meinung nach aber durch das Gesundheits- und Sozialdepartement durchgeführt werden.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Grundsätzliches bei der Schulgemeinde Brülisau.</p> <p>Die Schulgemeinden sind bereits heute gesetzlich verpflichtet, schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste zu unterhalten (Art. 21 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes). Die Verpflichtung, die vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen bei allen Kindern durchzuführen, wird in der aktuellen Verordnung aufgrund des Reihenuntersuchungssystems zwar konsequenterweise der untersuchenden Schulärztin oder dem Schularzt zugeschrieben (Art. 4). Diese Reihenuntersuchungen werden aber bereits heute durch die Schulbehörden organisiert und durchgeführt. Insofern wird den Schulbehörden keine neue Aufgabe zugewiesen. Es ist gemäss gesetzlicher Bestimmung auch nicht Aufgabe des Gesundheits- und Sozialdepartements dies zu übernehmen. Die Schulen haben zudem den Vorteil, dass sie direkten Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerschaft haben. Dies ist für die Durchführung</p>
--	--	--

	<p><b>Gymnasium St.Antonius Appenzell und Amt für Mittel- und Hochschulen</b></p> <p>Das Gesundheitsgesetz sieht in Art. 21 Abs. 1 vor, dass die Schulgemeinden schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste unterhalten und weitere Massnahmen der Gesundheitsvorsorge treffen. Das Gymnasium St.Antonius ist eine vom Kanton und nicht von einer Schulgemeinde geführte Schule und müsste konsequenterweise im besagten Artikel ebenfalls genannt sein.</p> <p>Die Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen vom 27. März 2000 wurde seinerzeit in der Gesetzessammlung dem Bereich 400 Bildung und Kultur und darin unter 411 Kindergarten und Volksschule zugeteilt. Da sich die genannte Verordnung auf das Gesundheitsgesetz stützt, wäre die logische Folge, wenn diese in der Gesetzessammlung nicht der Bildung und Kultur, sondern der Gesundheit zugeteilt wäre. Ebenso wurde der Entwurf der vorliegenden Totalrevision der Verordnung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement erarbeitet. Schliesslich ist zu erwähnen, dass sich die in der Verordnung verwendete Bezeichnung «Departement» stets auf das Gesundheits- und Sozialdepartement und nicht auf das Erziehungsdepartement bezieht. Die Totalrevision der Verordnung würde Gelegenheit bieten, die Zuordnung der Verordnung entsprechend anzupassen.</p> <p>In der Verordnung werden in den Kapiteln B. schulärztliche Dienste und C. schulzahnärztliche Dienste behandelt. In die schulärztlichen Dienste werden unter den Titeln II. Allgemeinmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und III. Spezialisierte</p>	<p>und Einordnung der Ergebnisse essenziell. Die Ständekommission lehnt die beantragte Änderung daher ab.</p> <p>Art. 21 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes ist tatsächlich nur auf die klassischen öffentlichen Schulen ausgerichtet, ohne Gymnasium oder Privatschulen. Die Ständekommission nimmt diesen Input daher für eine nächste Revision des Gesundheitsgesetzes entgegen.</p> <p>Die heutige legistische Einreihung in die Gesetzessammlung macht aus der Sicht der Ständekommission Sinn und wird beibehalten. Schulgesundheit ist ein Schnittstellenthema zwischen Bildung und Gesundheit. Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist zwar federführend in dieser Revision, da es die Inhalte und den Zeitpunkt der Vorsorgeuntersuchungen festlegt. Es handelt sich bei dieser Verordnung aber inhaltlich um einen Spezialfall eines Erlasses, welcher nur für die Schulen, Schulbehörden und Schulkinder gültig ist. Insofern sollte diese «Spezialregelung» für die Schulen auch thematisch dort in der Gesetzessammlung auffindbar sein.</p> <p>Die psychische und psychosoziale Entwicklung ist bereits Teil der schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen. Wie bei körperlichen Auffälligkeiten können bei den Vorsorgeuntersuchungen auch psychische Auffälligkeiten</p>
--	---	--

	<p>Augenuntersuchung zwei spezifische Bereiche von Untersuchungen miteinbezogen. In der heutigen Zeit ist es wichtig, auch der psychischen Gesundheit ein wichtiges und vorsorgliches Augenmerk zu schenken. Die überwältigende Mehrheit aller Fälle, die die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler am Gymnasium tangiert, betrifft heute die psychische Gesundheit. Vor allem hier wäre es für Schulen sehr wichtig und hilfreich, mit einer qualifizierten Schulärztin oder einem qualifizierten Schularzt rasch und niederschwellig eine Fachperson beiziehen zu können. So könnten schneller und einfacher zielführende Massnahmen aufgegleist und den Schülerinnen und Schülern geholfen werden. Es sollte geprüft werden, ob die Vorsorgeuntersuchung und Prävention auch im psychischen Bereich - beispielsweise in der sechsten und achten Klasse - in die Verordnung aufgenommen werden sollte. Im Weiteren sollte gewährleistet sein, dass sich Schulverantwortliche auch im Thema psychische Gesundheit jederzeit - nicht nur im Rahmen allfälliger Vorsorgeuntersuchungen - an eine qualifizierte Schulärztin oder einen qualifizierten Schularzt wenden können.</p> <p><b>Dr. med. Karl-Theo Vincent, Schularzt</b> Er hat keine Kritikpunkte und hält die Anpassungen in der Organisationsform für adäquat und zeitgemäss, um die wichtigen präventiven Untersuchungen durch Schulärztinnen und -ärzte sicherzustellen. Er begrüsst ausdrücklich, dass die Schulärztinnen und -ärzte die Schulen im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention unterstützen können.</p> <p><b>Dr. med. dent. Dragomir Bojovic, Schulzahnarzt</b> Er findet den Entwurf zweckmässig, zeitgemäss und im Interesse der Schulkinder konzipiert.</p> <p><b>Dr. med. dent. Marjan Suntev, Schulzahnarzt</b> Er hat keine Bemerkungen oder Vorbehalte.</p>	<p>ten zur weiteren Abklärung und gegebenenfalls Behandlung an spezialisierte Fachpersonen weitergewiesen werden. Die Schulärztin oder der Schularzt kann zudem die Schulen auch bei Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention unterstützen und ihnen beratend zur Seite stehen (Art. 9 Abs. 1 lit. a und lit. c). Hier sind auch Konsultationen und Massnahmen aus dem Bereich der psychischen Gesundheit denkbar. Einschränkend muss festgehalten werden, dass die Schulärztinnen und -ärzte in der Regel keine psychologische oder psychiatrische Fachausbildung haben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---

	<p><b>PD Dr. med. Florian Sutter, Augenarzt</b></p> <p>Er hat keine Passagen in der Verordnung gefunden, die geändert werden müssten. Sein einziger Vorschlag wäre, dass allenfalls irgendwo eingebaut werden könnte, dass die Untersuchungen nach dem anerkannten aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft durchgeführt werden müssen. Dies sei im Moment zwar kein Problem, aber zum Beispiel die Pandemie habe gezeigt, dass nicht zwingend alle Ärztinnen und Ärzte oder anderen Gesundheitsfachpersonen von abweichenden Meinungen gefeit seien. In der Vergangenheit wurden Augenuntersuchungen nicht immer von Personen durchgeführt, welche wirklich den aktuellen Stand des Wissens vertreten haben. Dies sei im Moment kein Problem, aber allenfalls müsste dies anlässlich der Revision noch explizit festgehalten werden.</p>	<p>Die Verordnung gibt vor, dass schulärztliche und schulzahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen nur durch Medizinalpersonen mit einer schweizerischen Berufsausübungsbewilligung ausgeübt werden dürfen. Damit werden die grundlegenden fachlichen und persönlichen Voraussetzungen sichergestellt. Diese Personen haben sich auch an die Berufspflichten des Medizinalberufsgesetzes (MedBG) zu halten, welches sie unter anderem dazu verpflichtet, ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben und ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Interesse der Qualitätssicherung durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, erweitern und verbessern. Ähnliche Berufspflichten sind auch im kantonalen Recht (Art. 14a des Gesundheitsgesetzes) verankert und gelten somit zum Beispiel auch für Optometristinnen und Optometristen.</p>
Art. 1	<p><b>AVA</b></p> <p>Der Terminus «Eltern» in Abs. 2 ist ihres Erachtens falsch und missverständlich. Er sollte durch «Erziehungsberechtigte» ersetzt werden. Die Begründung der besseren Lesbarkeit ist für die Funktion des Erlasses nicht sachgerecht.</p> <p><b>SP AI</b></p> <p>Wichtig ist die weiterhin gesetzlich garantierte schulärztlich und schulzahnärztliche Begleitung der Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulpflicht.</p>	<p>Der Begriff «Eltern» wird im ganzen Erlass durch «Erziehungsberechtigte» ersetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Art. 2	<p><b>KGV AI</b></p> <p>Die Zuständigkeit wird der strategischen Ebene (der Behörde) zugewiesen. Aus der Sicht des KGV AI würde es genügen, wenn die Aufgabe an die Schulgemeinde oder an das Gymnasium übertragen würde. Die Zuweisungen von lit. b und lit. c sind für den KGV AI nachvollziehbar.</p>	<p>Dieser Artikel ist notwendig, um bei jeder Art von Schule, an der die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, festzuhalten, wo die Verantwortlichkeiten liegen.</p>

<p>Art. 3</p>	<p><b>KGV AI</b>          Da es gemäss der Botschaft heute schon wenige Schulärztinnen und -ärzte gibt, stellt sich für den KGV AI die Frage, ob nicht das Gesundheits- und Sozialdepartement den Schulgemeinden - in Rücksprache mit diesen - eine Schulärztin oder einen Schularzt zuweisen sollte.</p> <p><b>Schulgemeinde Appenzell</b>          Die Verpflichtung der Schulbehörde und damit einhergehend die Kontrollaufsicht führt zu einem beträchtlichen administrativen Aufwand. Abs. 3 und Abs. 4 setzen voraus, dass sich entsprechende Ärztinnen und Ärzte finden lassen. Ob dies im Einzelfall möglich ist, wird sich zeigen. Für den Fall, dass sich keine entsprechenden Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung stellen, müssen zusammen mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement alternative Lösungen gefunden werden.</p> <p><b>Schulgemeinde Schwende</b>          Abs. 1 und Abs. 2 sollten in die Zuständigkeit des Departements fallen.</p>	<p>Dass die Schulbehörden eine Schulärztin oder einen -arzt vorschlagen müssen, entspricht dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 2 lit. g des Gesundheitsgesetzes und kann nicht in einer Verordnung geändert werden. Beim vorgeschlagenen Wahlsystem ist dieses Vorschlagsrecht auch immanent wichtig, da die Schulbehörde und die Ärztin oder der Arzt sich über die Art und Weise der Durchführung der schulärztlichen Dienste und die Zusammenarbeit einig sein müssen.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Grundsätzliches bei der Schulgemeinde Schwende.</p> <p>Für den Fall, dass sich keine Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung stellen, steht das Gesundheits- und Sozialdepartement den Schulen selbstverständlich für die Lösungsfindung unterstützend zur Seite.</p> <p>Die Schulgemeinden sind wie dargelegt bereits heute gesetzlich verpflichtet, schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste zu unterhalten und in Zusammenarbeit mit ihrer Schulärztin oder ihrem Schularzt alle Kinder zu untersuchen (Art. 21 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes i.V.m. Art. 4 der Verordnung). Es ist gemäss gesetzlicher Bestimmung nicht Aufgabe des Gesundheits- und Sozialdepartements, dies zu übernehmen. Die Schulen haben zudem den Vorteil, dass sie direkten Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerschaft haben. Dies ist für die Durchführung und Einordnung der Ergebnisse essenziell. Die Standeskommission lehnt die beantragte Änderung daher ab.</p>
---------------	--	--

	<p><b>Schulgemeinde Schlatt-Haslen</b>  Der Schulrat sieht bei der Sicherstellung, dass alle Kinder gemäss den Vorgaben untersucht werden (Abs. 2) Schwierigkeiten. Im Regelfall gibt es voraussichtlich wohl keine «Komplikationen» bei dieser Umsetzung. Sollten jedoch Erziehungsberechtigte ihre Kinder nicht untersuchen lassen, aus welchen Gründen auch immer, müsste sich die Schule gegen die Eltern stellen und auf die Umsetzung der Untersuchung beharren. Eine solche Situation würde die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule erschweren. Aus der Sicht des Schulrats sollte die Durchsetzung in nicht regulären Fällen durch das Gesundheits- und Sozialdepartement erfolgen.</p>	<p>Wie bereits dargelegt, sind die Schulbehörden in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt bereits heute verpflichtet, die Untersuchung aller Kinder sicherzustellen. Insofern wird ihnen keine neue Aufgabe übertragen. Die Standeskommission erachtet Zwangsmassnahmen in diesem Bereich als nicht sinnvoll und hat daher bei dieser Verordnungsrevision auch bewusst auf den Erlass von Strafbestimmungen - wie dies andere Kantone kennen - verzichtet. Die beantragte Delegation für eine Zwangsdurchsetzung an das Gesundheits- und Sozialdepartement erübrigt sich deshalb. Bei einer konsequenten Verweigerung von schulärztlichen Untersuchungen sind die Schulbehörden jedoch gehalten unter Beizug von Fachpersonen (Schulsozialarbeit oder -psychologie) zu prüfen, ob eine Kindswohlgefährdung vorliegt, welche (KESB) gemeldet werden müsste.</p>
<p>Art. 3 Abs. 3</p>	<p><b>AVA</b>  Der Passus «(nachfolgend Departement)» ist in einem generell-abstrakten Erlass weder üblich noch zielführend. Die AVA schlägt vor, dass stattdessen die «zuständige Stelle» oder «das zuständige Departement» verwendet wird und die Aufgabenzuweisung in der entsprechenden Departementsverordnung erfolgt.</p>	<p>Bei einem Gesetz im formellen Sinn stimmt die Standeskommission dem vorgebrachten Einwand zu und unterstützt eine neutrale Formulierung. Bei einer Verordnung, welche schneller an geänderte Verhältnisse angepasst werden kann, sieht dies jedoch anders aus. Die Standeskommission ist der Ansicht, dass es hier benutzerfreundlicher ist, die Zuständigkeiten klar zu benennen. Die Formulierung wird daher beibehalten.</p>
<p>Art. 4 Abs. 2</p>	<p><b>KGV AI</b>  In lit. b wird nach Erachten des KGV AI der eigentliche Sinn der Verordnung ausgedehnt. Die heute bestehende Formulierung ermöglicht dem Departement in Rücksprache mit den Volksschulamt, den Schulbehörden (im Sinne von Art. 2) wei-</p>	<p>Die schulärztlichen Dienste bestehen nicht nur in der Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen. Eine Schulärztin oder ein Schularzt hat bereits heute eine beratende Funktion (Art. 3 aktuelle Verordnung) und</p>

	<p>tere Aufgaben im Sinn der Prävention sowie der Gesundheitsförderung zuzuweisen. Aus der Sicht des KGV AI ist dieser Absatz zu streichen.</p> <p><b>AVA</b> Hier wird eine Zuständigkeit auf Ebene Amt definiert; im Art. 2 Abs. 1 lit. a und lit. c wird hingegen auf das Erziehungsdepartement verwiesen. Es ist nicht ersichtlich, ob es notwendig ist, dass einmal explizit auf Amtsebene und in anderen Fällen auf das Departement verwiesen wird.</p> <p><b>SP AI</b> Es macht Sinn, dass bei Bedarf das Departement den Schulen Weisungen im Bereich der Gesundheitsförderung erteilen kann, im Wissen, dass präventive Interventionen am wirkungsvollsten sind, wenn sie nicht top down verordnet werden, sondern mit Einbezug der Betroffenen massgeschneidert umgesetzt werden können.</p> <p><b>Schulgemeinde Appenzell</b> Allfällige Konsequenzen dieser offenen Formulierung können nicht abgeschätzt werden. Im konkreten Fall sind insbesondere administrative Konsequenzen bei den Schulbehörden entsprechend zu beachten und zu berücksichtigen.</p> <p><b>Gymnasium St. Antonius und Amt für Mittel- und Hochschulen</b> Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann den Schulbehörden nach Rücksprache mit dem Volksschulamt Weisungen erteilen. Da die obligatorische Schulzeit auch im Untergymnasium abgeschlossen werden kann, sollte die Rücksprache nicht nur mit dem Volksschulamt, sondern bei Bedarf mit dem Amt für Mittel- und Hochschulen erfolgen. Da beide Ämter dem Erziehungsdepartement zugeteilt sind, kann die</p>	<p>sollte die Schulen im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention unterstützen.</p> <p>Dieser Einwand ist korrekt und wurde tatsächlich nicht bedacht. Die Standeskommission passt daher Art. 4 Abs. 2 entsprechend an und ersetzt den Begriff «Volksschulamt» mit dem Begriff «Erziehungsdepartement».</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Da allfällige Weisungen erst nach Rücksprache mit dem Erziehungsdepartement erteilt werden, besteht Raum, um beispielsweise die administrativen Konsequenzen für die Schulen zu thematisieren und wann immer möglich zu berücksichtigen.</p> <p>Siehe Bemerkung bei der AVA zu Art. 4 Abs. 2.</p>
--	---	---

	Rücksprache mit diesem erfolgen. Es ist dann Sache des Erziehungsdepartements, bei Bedarf beide Ämter miteinzubeziehen.	
Art. 4 Abs. 3	<b>AVA</b> Redaktionell: «Es ernennt auf Vorschlag ...»	Der redaktionelle Vorschlag wird übernommen.
Art. 5	<b>AVA AI</b> Diese Bestimmung ist nach Ansicht der AVA unrechtmässig. Die genannten Personengruppen können lediglich dem Amtsgeheimnis unterstellt werden. Die ärztliche Schweigepflicht gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) ist abschliessend durch Bundesrecht festgelegt und kann nach Kenntnisstand der AVA nicht durch kantonale Erlasse erweitert werden. Gesundheitsdaten sind besonders schützenswerte Personendaten gemäss Art. 3 Abs. 6 lit. d des Datenschutz-, Informations- und Archivgesetzes (DIAG, GS 172.800); es zeigt sich gerade auch hier, dass die falschen Stellen und Personen mit der Aufgabe betraut werden.	Mit Art. 5 sollen nicht weitere Berufskategorien oder Hilfspersonen der Schweigepflicht gemäss Art. 321 StGB unterstellt werden. Die Standeskommission wollte mit diesem Artikel - gerade angesichts der besonders schützenswerten Personendaten - lediglich klar festhalten, dass auch in diesem Bereich alle Personen dem Amtsgeheimnis unterstehen und somit zum Schweigen verpflichtet sind. Da die gewählte Formulierung offensichtlich missverständlich war, wird der Artikel leicht umgeschrieben.
Art. 6	<b>AVA</b> Es bleibt offen, weshalb die summarische Berichterstattung notwendig ist, wenn die Untersuchungsergebnisse gemäss Art. 17 ohnehin an das Departement eingereicht werden müssen. Welche Art von Berichterstattung ist hier gemeint?	Wie in der Botschaft erwähnt, möchte das Departement gerne wissen, wie viele Kinder insgesamt hätten untersucht werden müssen und wie viele dieser Vorsorgeuntersuchungen via Reihenuntersuchungen oder privatärztlichem Untersuch stattfanden und gegebenenfalls wie viele Kinder den Untersuchungen fernblieben. Diese Informationen besitzt nur die Schulbehörde. Es ist zudem damit zu rechnen, dass gerade bei privatärztlich durchgeführten Untersuchungen das Departement nicht vollständig dokumentiert wird. Deshalb ist diese Gesamtsicht wichtig.

	<p><b>Schulgemeinde Appenzell</b>          Bezugnehmend auf die Botschaft soll es sich hierbei um eine «minimale Berichterstattung an das Departement» handeln.</p> <p><b>Schulgemeinde Schwende</b>          Die Berichterstattung würde mit der beantragten Zuständigkeitsänderung (hin zum Departement) entfallen.</p> <p><b>Schulgemeinde Schlatt-Haslen</b>          Hier wird die Schulbehörde verpflichtet, dem Departement eine minimale Berichterstattung zukommen zu lassen, aus welcher das Gesundheits- und Sozialdepartement die Angaben der untersuchten Kinder erhält. Aus datenschutztechnischen Überlegungen sollten persönliche Gesundheitsdaten der Kinder nicht über die Schule weitergegeben werden müssen. Dürfen wir als Schulbehörde Angaben zu untersuchten Kindern herausgeben?</p>	<p>Dies ist so korrekt und kann bestätigt werden.</p> <p>Die beantragte Zuständigkeitsverschiebung wird durch die Standeskommission abgelehnt (siehe Bemerkungen zu Art. 3).</p> <p>Die Bedenken sind unbegründet, da keine Gesundheitsdaten der Kinder weitergeleitet werden sollen. Das Gesundheits- und Sozialdepartement wünscht lediglich anonyme statistische Informationen darüber, wie viele Kinder insgesamt hätten untersucht werden sollen und wie und wo diese Untersuchungen durchgeführt wurden.</p>
<p>Art. 7</p>	<p><b>KGV AI</b>          Nach unserer Auffassung wäre es richtig, dass die Eltern, die auf eine Reihenuntersuchung verzichten wollen, sich an den entstehenden Zusatzkosten beteiligen müssten.</p> <p><b>AVA</b>          Für uns erschliesst sich nicht, wer die Kosten trägt, wenn ein Kind privat beschult wird und wer die Kosten trägt, wenn die Untersuchung in der Oberstufe durchgeführt wird. Haben die Landschulgemeinden die Kosten für ihre Kinder zu tragen oder fließen diese in die allgemeinen Aufwendungen der Schule?</p>	<p>Die schulärztliche Untersuchung wird unabhängig davon, ob nun in einem Reihenuntersuch oder bei einem privatärztlichen Untersuch mit demselben Tarif entschädigt. Es entstehen daher keine «Zusatzkosten» durch privatärztliche Untersuchungen, welche entschädigt werden müssten.</p> <p>Art. 2 regelt, welche Behörde die Rechte und Pflichten übernimmt, bei einem Schulangebot, welches nicht durch die Schulgemeinden bereitgestellt wird. Bei privater Beschulung und bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums St.Antonius übernimmt daher das Erziehungsdepartement die Kosten. Die Sekundar- und Realschulen werden von der Schulgemeinde Appenzell</p>

	<p>Zu Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3: Systematisch sind diese Bestimmungen schwierig zu verstehen. Es werden Kosten für Untersuchungen geregelt, obwohl vorher im Erlass nicht aufgeführt und unterschieden ist, dass es verschiedene Arten von Untersuchungen gibt.</p> <p><b>SP AI</b> Die SP AI unterstützt die weiterhin garantierte Kostenübernahme der Vorsorgeuntersuchungen - unabhängig vom gewählten Modell - gemäss den erlassenen Tarifen von den Schulgemeinden oder Schulträgerschaften.</p> <p><b>Schulgemeinde Schlatt-Haslen</b> Die Kosten der allgemeinmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sollen von den Schulen übernommen werden. Gemäss Aussagen anlässlich des Informationsanlasses vom 13. Dezember 2023 ist der aktuelle Tarif für diese Untersuchung im Kanton sehr tief und wird stark angehoben werden müssen. In anderen Kanton bewegen sich diese Kosten zwischen Fr. 70.-- und Fr. 150.-- pro Kind. Aufgrund dessen sieht der Schulrat mindestens eine Kostenbeteiligung durch den Kanton. Die Übertragung der Durchführung dieser Untersuchung, sowie deren Kosten an die Schulgemeinden erscheint dem Schulrat etwas gar einfach.</p>	<p>und Oberegg angeboten. Dementsprechend sind Vorsorgeuntersuchungen von Kindern dieser Schulen auch durch diese Schulgemeinden zu übernehmen (eine Weiterverrechnung durch vertragliche Vereinbarung vorbehalten).</p> <p>Aus Sicht der Ständekommission ist dieser Artikel inhaltlich zu Recht bei den «Allgemeinen Bestimmungen» eingereiht. Durch die Zusammenfassung der Kosten-Regelungen in einen Artikel wird die Verordnung zudem «schlank» gehalten und es ist für die Leserinnen und Leser klar erkennbar, wo die finanziellen Punkte geregelt sind. Der Artikel wird daher so beibehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vollständigkeit halber hat das Gesundheits- und Sozialdepartement an einer Informationsveranstaltung zur Revisionsvorlage bereits erwähnt, dass der Tarif der schulärztlichen Untersuchungen erhöht wird (neu zirka Fr. 70.-- bis Fr. 90.--). Diese Tarifierhöhung ist notwendig, da der aktuelle Tarif nicht kostendeckend ist. Die Tarifierhöhung ist daher unabhängig von dieser Verordnungsrevision notwendig. Da die Vorsorgeuntersuchungen bisher und auch neu in der Kompetenz und Zuständigkeit der Schulbehörden liegen, ist eine Kostenbeteiligung des Kantons an dieser Aufgabe nicht vorgesehen. Die Kosten dieser schulärztlichen und</p>
--	--	---

		<p>schulzahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sind zudem in Relation mit den Gesamtkosten der Schulen gering (zirka 0.05%).</p>
<p>Art. 8</p>	<p><b>AVA</b>          Es soll eine Grundlage für gesundheitsfördernde und präventive Massnahmen der Schulen gelegt werden. Gesundheitsförderung und -prävention sind zwei unterschiedliche Bereiche und in diesem Erlass sachfremd. Eine solche Grundlage gehörte nach Auffassung der AVA in die Schulgesetzgebung oder allgemein ins Gesundheitsgesetz, aber nicht zur Regelung des schulärztlichen Diensts.</p>	<p>Was genau Inhalt des sehr allgemeinen Begriffs der «schulärztlichen Dienste» ist, ist kantonal unterschiedlich geregelt und vor allem politisch bestimmt. Bereits die aktuelle Verordnung beinhaltet nebst den Vorsorgeuntersuchungen auch eine beratende Funktion der Schulärztin oder des Schularzts gegenüber des Schulrats, der Lehrerschaft, den Eltern etc. in schulärztlichen Fragen (Art. 3). Aus der Sicht der Standeskommission sind die Themen Gesundheitsförderung und Prävention gerade im schulischen Umfeld sehr wichtig. Studien haben beispielsweise aufgezeigt, dass eine schlechte gesundheitliche Verfassung von Schülerinnen und Schülern oder auch von Lehrkräften die Qualität des Lern- und Lehrprozesses beeinflusst. Mit Massnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention, welche sich an die gesamte Lehrer- und Schülerschaft richten, beispielsweise in den Bereichen Stressprävention oder Bewegungsförderung, kann so zusätzlich zu den individuellen Vorsorgeuntersuchungen ein gesundes schulisches Umfeld sichergestellt werden.</p> <p>Die Schulbehörden sollen daher auch in diesen Bereichen tätig werden können, falls Bedarf hierfür ist. Die Bestimmung wurde jedoch bewusst als Kann-Bestimmung formuliert. Aus der Sicht der Standeskommission ist diese Bestimmung auch nicht sachfremd in diesem Erlass. Die schulärztlichen Dienste sind eine Schnittstelle zwischen Bildung und Gesundheit.</p>

Art. 9	<p><b>Gymnasium St. Antonius und Amt für Mittel- und Hochschulen</b></p> <p>Die psychische Gesundheit wird auch im Jugendalter immer mehr ein Thema, welches vorsorglich beachtet werden muss. Die Schulärztinnen und -ärzte sollten darauf sensibilisiert sein. Mindestens in der Botschaft sollte auch auf die psychische Gesundheit eingegangen werden. Es stellt sich sogar die Frage, ob die psychische Gesundheit in der Verordnung in einem eigenen Artikel gesondert behandelt werden sollte.</p>	<p>Die psychische und psychosoziale Entwicklung ist bereits Teil der schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und ist auch als Thema für Konsultationen und Massnahmen - in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt - denkbar. Eine Behandlung in einem eigenen Artikel ist daher nicht notwendig. Die Ständekommission hat die Botschaft aber wie beantragt mit der psychischen Gesundheit ergänzt.</p>
Art. 9 Abs. 1	<p><b>AVA</b></p> <p>Abs. 1 lit. a: Die Ausweitung der Aufgaben der Schulärztin oder des Schularzts ist fragwürdig. Es ist zudem nicht klar, was mit «schulrelevanten Gesundheitsthemen» gemeint sein könnte.</p> <p>Abs. 1 lit. b: Es ist nicht klar, was mit der Funktion der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarzts gemeint ist.</p>	<p>Es handelt sich hierbei um keine «neue» Aufgabe der Schulärztin oder des Schularzts. Die bereits heute geltende beratende Funktion der Medizinalperson (Art. 3) gegenüber der Schule wird lediglich konkretisiert. Die Beratungen finden nur auf Wunsch der Schule statt und nur zu schulrelevanten Themen. Mit «schulrelevant» sind Gesundheitsthemen gemeint, welche im Schulalltag präsent sind und eine Rolle spielen (z.B. Klärung gesundheitsspezifischer Fragen für ein Klassenlager). Zudem werden Themen ausgeschlossen, welche für Kinder und ihre Gesundheit nicht im Vordergrund stehen (z.B. Demenz).</p> <p>Art. 9 Abs. 1 lit. b wird aufgehoben, da diese Bestimmung inhaltlich weitestgehend deckungsgleich ist mit Art. 9 Abs. 1 lit. a.</p>
Art. 9 Abs. 1 lit. e	<p><b>AVA</b></p> <p>Diese Bestimmung ist unrechtmässig und aufzuheben. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist auf Bundesebene materiell abschliessend geregelt. Wenn der Verdacht besteht, dass das Kindeswohl gefährdet ist, dann hat die Schule eine</p>	<p>Auch andere Kantone kennen solche Bestimmungen (z.B. Zürich). Es ist aber tatsächlich fraglich, ob diese Ergänzung zur KESB und ihren Massnahmen nun einen Mehrwert bringt oder nicht. Voraussetzung für ei-</p>

	<p>Gefährdungsmeldung an die KESB zu machen, die die notwendigen Abklärungen und Sachverhaltsermittlungen trifft. Abgesehen davon, dass auch hier eine sachfremde Aufgabe an die Schulärztin oder den Schularzt übertragen werden soll, würde eine solche Anordnung durch die Schulleitung ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten, selbst wenn dies in einem kantonalen Erlass vorgesehen wäre.</p> <p><b>SP AI</b> Hier wird die Anordnung durch die Schulleitung von schulärztlichen Untersuchungen bei konkretem Verdacht auf Kindesmisshandlung geregelt. Ergänzend wäre hilfreich, in diesem Zusammenhang auch grobe gesundheitliche Vernachlässigungen / Verwahrlosungen bei Kindern und Jugendlichen - analog der Formulierung in Art. 10 Abs. 2b (Meldepflicht der Lehrpersonen) - aufzuführen.</p> <p><b>Gymnasium St.Antonius und Amt für Mittel- und Hochschulen</b> Gemäss Abs. 1 lit. e untersucht die Schulärztin oder der Schularzt auf Anordnung der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, wenn der Verdacht auf Kindesmisshandlung besteht. Die Untersuchung kann ohne Zustimmung der Eltern vorgenommen werden. Es versteht sich von selbst, dass eine Untersuchung - im Besonderen bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung - einerseits auf Anordnung und andererseits ohne Zustimmung der Eltern sehr problembehaftet ist. Aus diesen Gründen müssen auch die Schulbeteiligten, die solche Fälle melden, geschützt werden. In der Botschaft sollte erläutert werden, dass dazu bei Bedarf beispielsweise die speziell dafür eingesetzte Beratungskommission zur Verfügung stehen kann.</p>	<p>nen effektiven Schutz des betroffenen Kinds wäre sicher ein gut funktionierendes Zusammenspiel zwischen Schule, Schulärztin oder Schularzt und der KESB. Nachdem diese Bestimmung im Vorfeld, wie auch in der Vernehmlassung kritisch betrachtet wird, kommt die Standeskommission zum Schluss, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 1 lit. e bei der AVA.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 1 lit. e bei der AVA.</p>
--	---	--

<p>Art. 10 Abs. 2</p>	<p><b>Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.</b>  Zu lit. a: Es ist nicht klar, was mit «schulisch nötig» konkret gemeint ist.</p> <p>Zu lit. b: Der Begriff «abnormales Verhalten» ist nicht mehr zeitgemäss und abwertend. Die AVA bittet um alternative Formulierung.</p> <p><b>Schulgemeinde Appenzell</b>  Die explizite Nennung der Beobachtungen, welche die Lehrpersonen an welche Stelle zu melden haben, ist hilfreich und zielführend.</p>	<p>Beobachtungen gemäss lit. a sind grundsätzlich nur den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu melden. Eine Meldung an die Schulleitung hat nur zu erfolgen, wenn es hierfür einen speziellen Grund gibt und die Information für die Schule wichtig ist. Wie in der Botschaft erwähnt, könnte dies zum Beispiel eine Beobachtung über eine ansteckende Krankheit (z.B. Masern) sein.</p> <p>Der Begriff «abnormes Verhalten» wird ersetzt durch «Verhaltensauffälligkeiten».</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Art. 12</p>	<p><b>Schulgemeinde Appenzell</b>  Der Verzicht auf die Untersuchung in der sechsten Primarklasse zugunsten einer umfassenden Untersuchung in der zweiten Klasse der Oberstufe ist pragmatisch. Zu beachten ist, dass eine entsprechende Untersuchung auch im Gymnasium institutionalisiert wird. Die gesetzte Frist macht mit Blick auf Art. 15 Abs. 2 Sinn.</p>	<p>Das Gymnasium untersteht ebenfalls dieser Verordnung und muss daher die Vorsorgeuntersuchungen gewährleisten.</p>
<p>Art. 12 Abs. 2</p>	<p><b>KGV AI</b>  In Abs. 2 sollte ebenfalls die Schulbehörde und nicht die Schule als solches genannt sein.</p>	<p>Da in der Praxis nicht die obersten Schulbehörden (z.B. Schulgemeinde, Erziehungsdepartement etc.) diese Anordnungen erlassen, ist in diesem Absatz bewusst allgemein von «Schule» die Rede und nicht von «Schulbehörde».</p>

	<p><b>AVA</b> Es ist hier von einer «Anordnung» durch die Schule die Rede. Eine solche hoheitliche Anordnung hat in Verfügungsform zu erfolgen. Welcher Rechtsweg gilt für deren Anfechtung? Verfügungen von Schulbehörden folgen bekanntlich einem anderen Instanzenzug als Verfügungen des Gesundheits- und Sozialdepartements.</p>	<p>Sinn dieser Bestimmung ist es, dass die Schulen neu-zuziehende Kinder - ohne adäquate schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen - für eine schulärztliche Vorsorgeuntersuchung aufbieten können, wenn sie dies für sinnvoll erachten. Dabei folgen die Schulen demselben Verfahren und Abläufen wie bei der Organisation der ordentlichen Vorsorgeuntersuchungen. Es werden dementsprechend keine hoheitlichen Anordnungen in Verfügungsform getroffen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird dieser Absatz umformuliert ohne Verwendung des Verbs «anordnen».</p>
Art. 13 Abs. 2	<p><b>KGV AI</b> In Abs. 2 sollte ebenfalls die Schulbehörde und nicht die Schule als solches genannt sein.</p> <p><b>AVA</b> Ist hier ein digitaler Prozess vorgesehen und wenn ja, sind die dafür nötigen gesetzlichen Grundlagen bereits ausreichend?</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 12 Abs. 2 beim KGV AI.</p> <p>Es sind keine digitalen Prozesse vorgesehen. Die Untersuchungsformulare sollen aber elektronisch auf der Webseite des Kantons zur Verfügung stehen und heruntergeladen werden können. Für die Schulen sind die Dokumente auch über eine Plattform des Volksschulamts zugänglich.</p>
Art. 14	<p><b>Schulgemeinde Appenzell</b> Die Möglichkeit zur freien Wahl der Schulbehörde über die Form der schulärztlichen Untersuchungen wird begrüsst.</p> <p><b>Schulgemeinde Schlatt-Haslen</b> Die Schulen werden verpflichtet, bei allen Kindern die obligatorischen schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen und müssen jährlich eine summarische Berichterstattung an das Gesundheits- und Sozialdepartement abgeben. Dies ergibt für die Schulbehörden einen klaren Mehraufwand.</p>	<p>Wie schon dargelegt, sind die Schulbehörden in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt bereits heute verpflichtet, die Untersuchung aller Kinder sicherzustellen. Insofern wird ihnen keine neue Aufgabe übertragen. Die summarische Berichterstattung</p>

		ist zudem minim und wird für die Schulen keinen grossen Aufwand generieren.
Art. 15	<p><b>KGV AI</b></p> <p>Wenn die Schulbehörde Reihenuntersuchungen vorsieht, sollten die Eltern einen Antrag an die Schulgemeinde auf eine privatärztliche Untersuchung stellen müssen. Der Antrag darf seitens der Schulbehörde nur abgelehnt werden, wenn sie das Kindeswohl gefährdet sieht. Wenn die Schulbehörde die Reihenuntersuchung als Standard festgelegt hat, sollten die Erziehungsberechtigten an den entstehenden Zusatzkosten (der Schulärztin oder des Schularzts und der Schulgemeinde) beteiligt werden.</p>	Die Standeskommission möchte mit dieser Revisionsvorlage das Prinzip der freien Arztwahl stärken. Dazu würde es nicht passen, wenn Eltern einen Antrag für eine privatärztliche Untersuchung stellen müssten. Der administrative Aufwand für die Schulbehörden würde so zudem steigen, da sie zwei Briefe versenden müssten. Es ist zudem nicht wahrscheinlich, dass jemals ein Gesuch für eine privatärztliche Untersuchung wegen Kindeswohlgefährdung abgelehnt werden könnte, weshalb eine solche Massnahme als Schikane verstanden und empfunden werden könnte. Zusatzkosten entstehen zudem, wie unter Art. 7 bereits dargelegt, keine.
Art. 15 Abs. 2	<p><b>Schulgemeinde Appenzell</b></p> <p>Was die Formulierung «..., ordnet die Schulbehörde eine Untersuchung des Kindes durch die Schulärztin oder den Schularzt an.» in der konkreten Umsetzung bedeutet und welche Folgen sich aus einer Missachtung dieser Anordnung ergeben, sollte geklärt werden.</p>	Die Standeskommission erwartet von den Schulen, dass säumige Eltern gemahnt und die Kinder - nach Ablauf der Frist für eine privatärztliche Untersuchung - für eine subsidiäre Untersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt aufgeboten und diesbezüglich gemahnt werden. Zwangsmassnahmen erachtet die Standeskommission als nicht sinnvoll und hat daher bei dieser Verordnungsrevision auch bewusst auf den Erlass von Strafbestimmungen - wie dies andere Kantone kennen - verzichtet. Bei einer konsequenten Verweigerung von schulärztlichen Untersuchungen sind die Schulbehörden jedoch unter Beizug von Fachpersonen (Schulsozialarbeit und -psychologie) gehalten, zu prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, welche der KESB gemeldet werden müsste.

	<p><b>Schulgemeinde Schlatt-Haslen</b> Der Schulrat sieht diese Anordnungspflicht/Aufforderung an die Eltern klar beim Gesundheits- und Sozialdepartement und nicht bei den Schulbehörden.</p> <p><b>Gymnasium St.Antonius und Amt für Mittel- und Hochschulen</b> Sollte eine privatärztliche Untersuchung nicht nachgewiesen werden, hat die Schulbehörde eine Untersuchung bei der Schulärztin oder beim Schularzt anzuordnen. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Massnahme von den betroffenen Eltern der Kinder schlecht goutiert wird. Dabei stellt sich die Frage, welche Konsequenzen eine Nichtbefolgung der Anordnung nach sich ziehen würde. Mindestens in der Botschaft sollte ausgeführt werden, welche Konsequenzen eine solche Nichtbefolgung haben würde, sodass alle Schulbehörden möglichst dieselben weiterführenden Massnahmen einleiten. Dabei könnte es sich um eine schriftliche Bestätigung der Eltern handeln, in welcher sie sich erklären, der Verantwortung der Widersetzung bewusst zu sein und diese vollumfänglich zu übernehmen.</p>	<p>Die Schulbehörden sind gesetzlich in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass alle Kinder untersucht werden. Wie im obigen Kommentar dargelegt, müssen aber keine Zwangsmassnahmen ergriffen werden, die eine Delegation dieser Aufgabe an das Gesundheits- und Sozialdepartement rechtfertigen würden.</p> <p>Bezüglich der Erwartungen der Standeskommission an die Schulen und der Konsequenzen bei einer Nichtbefolgung verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen.</p>
Art. 16	<p><b>Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</b> Der Begriff «Schulen» sollte ebenfalls durch «Schulbehörde» ersetzt werden. Die für die Erziehungsberechtigten kostenlosen Untersuchungen sollen nur gewährt werden, wenn die Schulbehörde die privatärztliche Untersuchung vorgesehen hat.</p> <p>Abs. 3: Die Privatärztin oder der Privatarzt muss vor der Untersuchung den vom Gesundheits- und Sozialdepartement festgelegten Untersuchungsumfang kennen. Zudem muss sie</p>	<p>Da in der Praxis nicht die obersten Schulbehörden (z.B. Schulgemeinde, Erziehungsdepartement etc.) diese Gutscheine versenden und die Infomaterialien benötigen, ist in diesem Absatz bewusst allgemein von «Schule» die Rede und nicht von «Schulbehörde».</p> <p>Die Schulen senden den Eltern nebst dem Gutschein für eine kostenlosen schulärztliche Untersuchung auch das zu verwendende Untersuchungsformular zu</p>

	<p>oder er vor der Untersuchung mit dem vom Gesundheits- und Sozialdepartement festgelegten Tarif einverstanden sein, unabhängig davon, in welchem Kanton die Privatärztin oder der Privatarzt praktiziert. Diese Verantwortung ist den Erziehungsberechtigten zu überbinden. Allfällige Zusatzkosten sind ebenfalls durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.</p> <p><b>AVA</b> Die AVA geht davon aus, dass der Gutschein in der Höhe des Tarifs ausgestellt wird, der in Art. 7 geregelt wird. Der Kanton Appenzell I.Rh. kann den Tarif jedoch nur für innerkantonale Ärztinnen und Ärzte festlegen. Gegebenenfalls rechnet eine ausserkantonale Ärztin oder ein ausserkantona-ler Arzt höhere Kosten ab. Wer kommt für die Differenz auf? Die Erziehungsberechtigten haben keinen Einfluss darauf, ob sich eine Schulgemeinde für das System Reihenuntersuchung oder privatärztliche Untersuchung entscheidet. Es wäre daher aus der Sicht der AVA stossend, wenn sie die Kostendifferenz zu tragen hätten.</p> <p><b>SP AI</b> Das Schaffen der Möglichkeit einer Abgabe von Gutscheinen zur Deckung der Kosten bei privatärztlichen Untersuchungen beim individualisierten System ist sinnvoll.</p>	<p>(Art. 16 Abs. 1). Auf dem Gutschein ist auch der Tarif ersichtlich, mit welchem die Untersuchung entschädigt und abgerechnet werden kann. Die Eltern haben somit alle Informationen, welche für private Ärztinnen und Ärzte relevant sind, um schulärztliche Untersuchungen durchzuführen. Ob die Ärztinnen und Ärzte dies dann effektiv machen wollen oder nicht, müssen die Eltern im Gespräch klären. Zusatzkosten für die Schulen entstehen wie unter Art. 7 bereits dargelegt nicht.</p> <p>Auf dem abgegebenen Gutschein wird der Wert in Franken gut sichtbar angegeben sein (=Höhe des Tarifs von Art. 7). Den Erziehungsberechtigten wird dieser Gutschein zusammen mit dem Untersuchungsformular von den Schulen zugestellt. Wenn sie mit diesen beiden Dokumenten zu einer Ärztin oder einem Arzt gehen, ist für die Medizinalperson sofort erkennbar, welche Leistungen von ihr für welche Entschädigung gewünscht werden. Falls eine Medizinalperson nicht bereit sein sollte, die gewünschte Untersuchung für diesen Tarif zu leisten, müsste sie dies vorgängig transparent kommunizieren, damit auf die Untersuchung allenfalls noch verzichtet werden könnte. Solche Probleme sollten eigentlich jedoch nicht vorkommen. Das Gesundheits- und Sozialdepartement wird einen möglichst kostendeckenden Tarif festlegen. Es sollten daher in der Regel keine nicht gedeckten Kosten entstehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---

Art. 17 Abs. 1	<p><b>Schulgemeinde Schlatt-Haslen</b></p> <p>In diesem Artikel wird erwähnt, dass die Ärztinnen und Ärzte auch eine Überweisung an einen schulinternen Dienst vorschlagen können. Der Schulrat geht davon aus, dass dabei in erster Linie die Schulsozialarbeit und -psychologie gemeint ist. Nach dem Kenntnisstand des Schulrats sind diese Dienste bereits heute überlastet, was der Schulrat unter anderem auch aus negativen Rückmeldungen von Eltern erfahren hat. Für die Landschulgemeinden ist es zurzeit sehr schwierig für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten die nötige Unterstützung zu erhalten. Wenn dieser Artikel in der neuen Verordnung umgesetzt wird, sollte auch für alle Schulgemeinden der Zugang und die Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt werden.</p>	Die Standeskommission ist selbstverständlich darauf bedacht, im Bereich Schulsozialarbeit und Schulpsychologie ausreichend Ressourcen für alle Schulgemeinden zur Verfügung zu stellen. Dieses Thema ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Revision, wird jedoch zur Kenntnis genommen.
Art. 17 Abs. 3	<p><b>AVA</b></p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung nur innerhalb des Kantons Rechtswirkung entfalten kann. Ausserkantonale Ärztinnen und Ärzte wären nicht zur Zustellung verpflichtet.</p>	Es ist der Standeskommission bewusst, dass man in diesem Punkt auf den Goodwill der Ärzteschaft angewiesen ist.
Art. 18	<p><b>KGV AI</b></p> <p>Eine freiwillige Reihenuntersuchung für die Augen wird grundsätzlich begrüsst. Ob die Kosten hierfür allein bei der Schulbehörde verbleiben sollen, erachtet der KGV AI hingegen nicht als verursachergerecht. Er würde eine Kostenbeteiligung seitens der Erziehungsberechtigten begrüssen. Diese Kostenbeteiligung müsste jedoch nicht kostendeckend sein.</p> <p><b>Schulgemeinde Appenzell</b></p> <p>Eine Institutionalisierung der Reihenuntersuchung der Augen wird begrüsst.</p>	Die Standeskommission möchte mit dieser Augenuntersuchung ein niederschwelliges Angebot für alle Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stellen. Eine Kostenbeteiligung der Eltern an der Untersuchung wäre dabei kontraproduktiv und wird daher von der Standeskommission abgelehnt.

<p>Art. 20 Abs. 2</p>	<p><b>AVA</b>          Es ist nach der Auffassung der AVA nicht Aufgabe von Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler «zur steten Zahnpflege» anzuhalten. Es bleibt auch offen, in welcher Kadenz diese Forderung zu verstehen ist.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 12 Abs. 1 der Verordnung und wurde lediglich umformuliert. Aus der Sicht der Standeskommission sollten die schulzahnärztlichen Dienste nicht nur die Vorsorgeuntersuchungen beinhalten, sondern auch Massnahmen aus dem präventiven Bereich. An dieser Bestimmung soll daher festgehalten werden. Die offene Formulierung ohne Kadenz erlaubt zudem einen gewissen Ermessensspielraum, welchen die Standeskommission begrüsst.</p>
<p>Art. 21</p>	<p><b>KGV AI</b>          Die Schulzahnärzteschaft wird nicht wie die Privatärzteschaft behandelt. Einerseits werden grundsätzlich Reihenuntersuchungen vorgegeben, wobei nur auf Kosten der Erziehungsberechtigten davon abgewichen werden kann. Diese unterschiedliche Handhabung erschliesst sich dem KGV AI (noch) nicht.</p>	<p>Die Bestimmungen zum schulzahnärztlichen Dienst wurden infolge zeitlicher Dringlichkeit der Änderungen im schulärztlichen Bereich nicht revidiert. Insofern gilt hier noch die aktuelle Regelung, welche nur Reihenuntersuchungen zulässt und die Möglichkeit einer Dispens für einen privaten Untersuchung, der aber nicht entschädigt wird. Im schulzahnärztlichen Bereich bestand kein grundsätzlicher Handlungsbedarf, da aktuell mehr als genug Schulzahnärztinnen und -ärzte zur Verfügung stehen und die geäusserten Vorbehalte zu den schulärztlichen Untersuchungen nicht eins zu eins auf schulzahnärztliche Untersuchungen übertragen werden können. Es hätten diesbezüglich auch noch diverse Abklärungen getroffen werden müssen inklusive der grundlegenden Frage, wann und wie viele schulzahnärztliche Untersuchungen überhaupt sinnvoll und notwendig sind. Hierfür fehlte die Zeit. Möglicherweise ist es aber von Vorteil, den Wechsel zu einem privatärztlich oder privat Zahnärztlich organisierten System gestaffelt durchzuführen. So können erste Erfahrungswerte gesammelt werden und in eine weitere Revision einfließen.</p>

<p>Weitere Bemerkungen</p>	<p><b>AVA</b>  <i>Schützenswerte Personendaten</i>  Für sie geht aus der Verordnung nicht hervor, wer welche Verantwortung bei der Aufbewahrung und Bearbeitung der schützenswerten Personendaten hat (Schulbehörde, Schulärztin oder Schularzt, Erziehungsberechtigte).</p> <p><i>Finanzielle Auswirkungen</i>  In der Botschaft wird nicht aufgezeigt, welche finanziellen Auswirkungen diese Vorlage hat. Es wird gebeten, dass dies entsprechend ergänzt wird.</p>	<p>Die untersuchende Medizinal- oder Gesundheitsfachperson ist für die sichere Aufbewahrung der Untersuchungsergebnisse zuständig (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19). Dies unabhängig davon, ob Reihenuntersuchungen durch die Schulärztin oder den Schularzt stattfinden oder privatärztliche Untersuchungen. Das Departement erhält nur anonymisierte Untersuchungsergebnisse. Die Schulen erhalten nur gezielt Gesundheitsinformationen, wenn dies für die Schule und den Unterricht von Bedeutung ist (Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2).</p> <p>Wie in der Botschaft auf Seite 4 oben bereits erwähnt, lassen sich aktuell nur sehr wenige Kinder von den Reihenuntersuchungen dispensieren. Dies sind Aussagen der Schulgemeinden, zu welchen aber keine exakten statistischen Angaben vorliegen. Grundsätzlich müssen neu auch diese privatärztlich durchgeführten schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen entschädigt werden. Diese Zusatzkosten dürften sich aber - da es nur wenige Dispensen gab - in Grenzen halten. Aufgrund der Verschiebung einer schulärztlichen Untersuchung in die Oberstufe kommt es aber zu einer Kostenverlagerung hin zu den Schulgemeinden oder Schulträgerschaften, welche Oberstufenklassen führen. Die Kosten für die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen sind in Relation zu den allgemeinen Kosten der Beschulung eines Kinds jedoch minim (zirka 0.05%). Zudem können diejenigen Schulgemeinden, welche Oberstufen führen, diese Kosten grundsätzlich im Rahmen der üblichen Abgeltungsvereinbarungen mit anderen Schulgemeinden ohne Oberstufe, weiter verrechnen. Die Kosten für die Schulgemeinden oder</p>
----------------------------	--	---

		<p>Schulträgerschaften werden insgesamt aber trotzdem, unabhängig von dieser Ordnungsrevision, steigen, da der veraltete Tarif, mit welchem die Vorsorgeuntersuchungen entschädigt werden, aktualisiert und erhöht werden muss. Die Ständekommission hat die Botschaft entsprechend ergänzt.</p>
--	--	--